

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1986

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 15. Juli 1986

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
30. 6. 86	Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg . . . . .	197
23. 6. 86	Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der »Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg« . . . . .	198
11. 6. 86	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1986/87 und im Sommersemester 1987 (Zulassungszahlenverordnung 1986/87 – ZZVO 1986/87) . . . . .	200
18. 6. 86	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1986/87 und im Sommersemester 1987 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1986/87 – ZZVO-FH 1986/87) . . . . .	209
3. 7. 86	Zweite Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung . . . . .	213
5. 5. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten auf Flst.Nr. 881 der Gemarkung Gerstetten-Dettingen, Landkreis Heidenheim . . . . .	216
21. 5. 86	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde und der Forstdirektion Karlsruhe als obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Sallengrund-Waldwiesen« . . . . .	218

### Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständig- keiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Vom 30. Juni 1986

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVG) vom 2. Januar 1971 (GBl. S. 21) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. August 1979 (GBl. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1986 (GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

»16. der Krankenfürsorge während des Erziehungsurlaubs, ausgenommen heilfürsorgegleiche Leistungen,«.

b) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden Nummern 17 bis 20.

2. In § 6 werden nach den Worten »des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme« die Worte »der Württembergischen Staatstheater und des Badischen Staatstheaters sowie« gestrichen.

#### Artikel 2

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Juni 1986

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	MAYER-VORFELDER
DR. EYRICH	DR. PALM	HERZOG
SCHÄFER	RUDER	GERSTNER

veröffentlichen und treten am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 1986

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	HERZOG	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

**Bekanntmachung  
der Landesregierung über die  
Errichtung der »Stiftung Kulturgut  
Baden-Württemberg«**

Vom 23. Juni 1986

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 23. Juni 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Land Baden-Württemberg errichtet zum 1. Juli 1986 die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts »Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg« mit dem Sitz in Stuttgart.
2. Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere die Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern. Sie kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst die Trägerschaft von Archiven und Bibliotheken übernehmen.
3. Für die Ausstattung der Stiftung mit Kapital ist eine einmalige Zuwendung aus Haushaltsmitteln vorgesehen, die im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für 1985 und 1986 veranschlagt sind. Darüber hinaus können der Stiftung Mittel aus dem Reingewinn der Losbrieflotterie nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der Verteilungsrichtlinien des Finanzministeriums gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) zugewiesen werden.
4. Die Stiftung erhält die anliegende Satzung.
5. Dieser Beschluß der Landesregierung sowie die Stiftungssatzung sind im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger zu

**Satzung der Stiftung Kulturgut  
Baden-Württemberg**

§ 1

*Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz*

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen »Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg«. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

*Stiftungszweck*

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Kulturgut, das einen besonderen Bezug zum Land Baden-Württemberg hat, zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung soll mit ihren Mitteln insbesondere Erwerb, Erschließung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut fördern.

(2) Die Stiftung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, die im Rahmen des Stiftungszwecks tätig sind.

§ 3

*Gemeinnützigkeit*

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer

Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden.

#### § 4

##### *Stiftungsvermögen*

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, aus Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dazu bestimmt worden sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, sowie aus den auf Grund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerten.

(2) Die Mittel der Stiftung (Vermögenserträge und vereinnahmte Spenden) sind vorbehaltlich der Möglichkeit, freie Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung zu bilden, grundsätzlich zeitnah für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für deren Verwendung konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

#### § 5

##### *Zusammensetzung des Stiftungsrats*

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) Der Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg als Vorsitzender,
- b) sechs weitere sachverständige Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken oder des Archivwesens.

Der Vorsitzende kann sich durch einen Beamten des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vertreten lassen. Für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden für den Verhinderungsfall ständige Vertreter berufen.

(2) Der Vertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und ihre ständigen Vertreter werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden einberufen. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, welche die Stimme des Vorsitzenden einschließen muß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Anschlag.

(4) Entscheidungen des Stiftungsrates können auch im schriftlichen Verfahren, in dringenden Angele-

genheiten auch durch den Vorsitzenden allein getroffen werden.

#### § 6

##### *Aufgaben des Stiftungsrates*

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung einschließlich des Wirtschaftsplanes.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich auch hierin vertreten lassen.

#### § 7

##### *Verwaltung, Rechnungsführung*

Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.

#### § 8

##### *Rechnungsprüfung*

Nach Ablauf eines Rechnungsjahres legt der Stiftungsrat Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Stiftung und verabschiedet einen Geschäfts- und Rechenschaftsbericht. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen; den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.

#### § 9

##### *Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung*

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an das Land Baden-Württemberg; es ist für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie entsprechend den Stiftungszwecken zu verwenden.

#### § 10

##### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

**Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1986/87 und im Sommersemester 1987 (Zulassungszahlenverordnung 1986/87 – ZZVO 1986/87)**

Vom 11. Juni 1986

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen*

Für die in der Anlage genannten, an den Universitäten des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1986/87 und das Sommersemester 1987 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

*Zulassungszahlen für Studienanfänger*

Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Erreicht die Zahl der Studienanfänger nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen derselben Lehrinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehrinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind*

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden in den Studiengängen

Agrarbiologie (nur zweites bis viertes Semester Universität Hohenheim),  
Allgemeine Agrarwissenschaften (nur zweites bis viertes Semester),

Architektur,  
Betriebswirtschaftslehre

(nur Universitäten Stuttgart und Mannheim; Universität Stuttgart: nur zweites bis viertes Semester; Universität Mannheim: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Biologie

(Universität Tübingen: Diplom nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Biochemie,  
Elektrotechnik,  
Ernährungswissenschaft,

Geologie

(nur Universitäten Freiburg, Stuttgart und Tübingen; Universität Tübingen: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Informatik

(Universität Karlsruhe: nur bis zum bestandenen Vordiplom),

Lebensmittelchemie,  
Lebensmitteltechnologie,  
Pädagogik

(nur Universität Tübingen; ausgenommen bis zu 40 Studienbewerber, davon 20, die auf Grund eines Examens der Fachhochschulen für Sozialwesen, und 20, die auf Grund einer Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder einer Wissenschaftlichen Prüfung im Hauptfach Pädagogik für das Lehramt an Gymnasien die Voraussetzungen für die Zulassung in das 5. Fachsemester erfüllen),

Pharmazie,  
Psychologie  
Sportwissenschaft

(nur Universität Tübingen, nur Diplom; ausgenommen bis zu 15 Studienbewerber, die die Voraussetzungen für die Zulassung in das 3. Fachsemester erfüllen),

Wirtschaftsinformatik

(nur Universität Mannheim bis zum bestandenen Vordiplom),

Wirtschaftspädagogik

(nur Universität Mannheim bis zum bestandenen Vordiplom),

**Zahnmedizin**

zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt. § 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin werden an der Universität Ulm abweichend von Absatz 1 im Wintersemester 1986/87 keine Bewerber zum Weiterstudium im zehnten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1987 keine Bewerber zum Weiterstudium im elften oder einem höheren Semester neu aufgenommen. Im Studiengang Zahnmedizin werden an der Universität Heidelberg abweichend von Absatz 1 Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, im Wintersemester 1986/87 zum Weiterstudium im vierten oder einem höheren Semester, im Sommersemester 1987 zum Weiterstudium im fünften oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zahl 28 nicht übersteigt.

§ 4

*Zulassungsbegrenzungen*

*im Studiengang Medizin für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind*

(1) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Medizin zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl des ersten Semesters (Anlage) nicht übersteigt.

(2) Der erste und der zweite klinische Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin werden jährlich an der

Universität Freiburg bis zu 406  
(davon im Wintersemester 203),

Universität Heidelberg

Klinikum Heidelberg bis zu 440  
(davon im Wintersemester 220),  
Klinikum Mannheim bis zu 180  
(davon im Wintersemester 90),  
Universität Tübingen bis zu 315  
(davon im Wintersemester 158)  
und  
Universität Ulm bis zu 275  
(davon im Wintersemester 255)

Studenten aufgefüllt.

(3) Bei der Universität Heidelberg ist zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Aufnahme von Bewerbern, daß die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters an beiden Studienorten zusammen im vorklinischen Ausbildungsabschnitt die Summe der Zulassungszahlen für Studienanfänger und im ersten und zweiten klinischen Ausbildungsabschnitt die Summe der Zulassungszahlen für diese Ausbildungsabschnitte nicht übersteigt.

(4) Der dritte klinische Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Medizin wird an der  
Universität Freiburg bis zu 453,  
Universität Heidelberg bis zu 534,  
Universität Tübingen bis zu 321,  
Universität Ulm bis zu 261  
Studenten aufgefüllt.

§ 5

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1984/85 und im Sommersemester 1985 (Zulassungszahlenverordnung 1984/85 – ZZVO 1984/85) vom 29. Mai 1984 (GBL. S. 358), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1985 (GBL. 1985 S. 14), außer Kraft.

STUTTGART, den 11. Juni 1986

DR. ENGLER

**Anlage**  
Zu § 1

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Agrarbiologie</b> Hohenheim	2	51	51	
<b>Allgemeine Agrarwissenschaften</b> Hohenheim	1	200	200	

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*		Zulassungszahlen		
	1 Zentral	2 Universität	Jahr 1986/87	davon	
				WS	SS
1	2	3	4	5	
<b>Architektur</b>	1				
Karlsruhe			155	155	
Stuttgart			260	260	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	2				
– <b>Diplomhandelslehrer</b>					
Mannheim			50	30	20
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	1				
– <b>Diplomkaufmann</b>					
Mannheim			570	285	285
Tübingen			126	126	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	2				
– <b>Magister – Nebenfach</b>					
Stuttgart			40	40	
<b>Betriebswirtschaftslehre (technisch orientiert)</b>	2				
Stuttgart			180	180	
<b>Biochemie</b>	2				
Tübingen			60	30	30
<b>Biologie – Diplom</b>	1				
Freiburg			130	130	
Heidelberg			116	116	
Hohenheim			80	80	
Karlsruhe			61	61	
Konstanz			130	130	
Stuttgart			50	50	
Tübingen			148	148	
Ulm			64	64	
<b>Biologie – Lehramt</b>	2				
Freiburg			55	55	
Heidelberg			24	24	
Hohenheim			16	16	
Karlsruhe			10	10	
Konstanz			20	20	
Tübingen			31	31	
Ulm			21	21	
<b>Chemie – Diplom</b>	2				
Freiburg			132	132	
Heidelberg			135	135	
Konstanz			96	96	
Stuttgart			176	176	
Tübingen			152	90	62

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe *	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Chemie – Lehramt</b>	2			
Freiburg		37	37	
Heidelberg		20	20	
Hohenheim		27	27	
Konstanz		11	11	
Stuttgart		5	5	
Tübingen		29	29	
<b>Chemieingenieurwesen</b>	2			
Karlsruhe		300	300	
<b>Elektrotechnik – Diplom</b>	2			
Karlsruhe		335	335	
Stuttgart		281	281	
<b>Empirische Kulturwissenschaft – Hauptfach</b>	2			
Freiburg		35	20	15
Tübingen		25	25	
<b>Empirische Kulturwissenschaft – Nebenfach</b>	2			
Freiburg		52	30	22
Tübingen		29	29	
<b>Ernährungswissenschaft</b>	2			
Hohenheim		27	27	
<b>Ethnologie – Hauptfach</b>	2			
Freiburg		23	23	
Heidelberg		50	34	16
Tübingen		26	26	
<b>Ethnologie – Nebenfach</b>	2			
Freiburg		23	23	
Heidelberg		36	24	12
Tübingen		26	26	
<b>Forstwissenschaft</b>	1			
Freiburg		112	112	
<b>Geographie – Diplom</b>	2			
Freiburg (Hydrologie)		20	20	
Heidelberg		70	70	
Mannheim		40	30	10
Stuttgart		55	55	
<b>Geographie – Magister, Lehramt</b>	2			
Freiburg		121	121	

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
 2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Geographie – Magister, Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Heidelberg		35	35	
Mannheim		35	35	
Stuttgart		26	26	
<b>Geologie – Diplom</b>	2			
Freiburg		20	20	
Heidelberg		31	21	10
Karlsruhe		47	47	
Stuttgart		39	39	
Tübingen		44	39	5
<b>Germanistik – Magister, Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Freiburg		419	280	139
Stuttgart		108	108	
<b>Haushaltswissenschaft</b>	2			
Hohenheim		62	62	
<b>Informatik</b>	1			
Karlsruhe		322	322	
Stuttgart		154	154	
<b>Infrastrukturplanung</b>	2			
Stuttgart		0	0	
<b>Kunstgeschichte – Hauptfach</b>	2			
Freiburg		47	47	
Heidelberg		66	44	22
Karlsruhe		35	35	
Stuttgart		30	30	
Tübingen		32	22	10
<b>Kunstgeschichte – Nebenfach</b>	2			
Freiburg		25	25	
Heidelberg		52	35	17
Karlsruhe		34	34	
Stuttgart		62	62	
Tübingen		46	31	15
<b>Lebensmittelchemie</b>	1			
Karlsruhe		24	12	12
Stuttgart		25	25	
<b>Lebensmitteltechnologie</b>	2			
Hohenheim		40	40	
<b>Literaturwissenschaft – Hauptfach</b>	2			
Stuttgart		49	49	

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität



Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Literaturwissenschaft – Nebenfach</b>	2			
Stuttgart		52	52	
<b>Luft- und Raumfahrttechnik</b>	2			
Stuttgart		222	222	
<b>Maschinenbau – Diplom</b>	2			
Karlsruhe		430	430	
Stuttgart		480	480	
<b>Medizin</b>	1			
Freiburg		424	212	212
Heidelberg **		424	212	212
Heidelberg/Mannheim **		180	90	90
Tübingen		340	170	170
Ulm		337	337	
<b>Metallkunde</b>	2			
Stuttgart		40	40	
<b>Mineralogie – Diplom</b>	2			
Heidelberg		53	36	17
Stuttgart		15	15	
<b>Musikwissenschaft – Hauptfach</b>	2			
Tübingen		51	38	13
<b>Musikwissenschaft – Nebenfach</b>	2			
Tübingen		13	7	6
<b>Pädagogik – Diplom</b>	2			
Tübingen		90	90	
<b>Pädagogik – Magister, Hauptfach</b>	2			
Stuttgart		19	19	
Tübingen		12	12	
<b>Pädagogik – Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Tübingen		37	37	
<b>Pädagogik – Magister, Nebenfach</b>	2			
Stuttgart		19	19	
Tübingen		32	32	
<b>Pharmazie</b>	1			
Freiburg		105	53	52
Heidelberg		100	50	50
Tübingen		110	55	55
<b>Philosophie – Magister, Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Freiburg		74	44	30
Tübingen		160	106	54

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

2 Universität = Vergabe durch die Universität

\*\* Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienorts sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienorts anzurechnen.

Studiengang/Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Philosophie – Magister, Nebenfach</b>	2			
Freiburg		75	45	30
Tübingen		133	88	45
<b>Physik – Diplom</b>	2			
Freiburg		142	142	
Heidelberg		277	194	83
Stuttgart		170	170	
<b>Physik – Lehramt</b>	2			
Freiburg		14	14	
Heidelberg		24	17	7
Hohenheim		7	7	
<b>Physik – Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Stuttgart		6	6	
<b>Politologie – Magister, Lehramt</b>	2			
Freiburg		229	229	
<b>Politologie – Magister, Lehramt, Hauptfach</b>	2			
Heidelberg		139	93	46
Stuttgart		67	67	
Tübingen		100	100	
<b>Politologie – Magister, Lehramt – Nebenfach</b>	2			
Heidelberg		82	55	27
Stuttgart		54	54	
Tübingen		107	107	
<b>Psychologie – Diplom</b>	1			
Freiburg		74	74	
Heidelberg		90	90	
Konstanz		102	102	
Mannheim		73	73	
Tübingen		72	72	
<b>Psychologie – Magister, 2. Hauptfach</b>	2			
Konstanz		22	22	
Mannheim		6	6	
<b>Psychologie – Magister, Nebenfach</b>	2			
Freiburg		30	30	
Heidelberg		90	60	30
Konstanz		14	14	
Tübingen		14	14	
<b>Psychologie – Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/Informatik</b>	2			
Tübingen		10	10	

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang/Universität	Art der Vergabe* 1 Zentral 2 Universität	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Rechtswissenschaft</b>	1			
Freiburg		417	417	
Heidelberg		512	256	256
Konstanz		346	283	63
Mannheim		250	250	
Tübingen		463	309	154
<b>Regionalwissenschaft</b>	2			
Karlsruhe		23	23	
<b>Sinologie – Hauptfach</b>	2			
Heidelberg		18	18	
<b>Sinologie – Nebenfach</b>	2			
Heidelberg		19	16	3
<b>Soziologie – Magister, Nebenfach</b>	2			
Stuttgart		80	80	
<b>Sport – Diplom</b>	2			
Tübingen		38	38	
<b>Sport – Magister, Hauptfach</b>	2			
Tübingen		10	10	
<b>Sport – Lehramt, männl. Studienanfänger</b>	2			
Tübingen		18	18	
<b>Sport – Lehramt, weibl. Studienanfänger</b>	2			
Tübingen		18	18	
<b>Technische Kybernetik</b>	2			
Stuttgart		40	40	
<b>Übersetzen und Dolmetschen – Diplom</b>	2			
Heidelberg				
Englisch		123	123	
Französisch		111	111	
Italienisch		68	68	
Portugiesisch		54	54	
Russisch		78	78	
Spanisch		91	91	
<b>Verfahrenstechnik</b>	2			
Stuttgart		140	140	

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität

Studiengang / Universität	Art der Vergabe*	Zulassungszahlen		
		Jahr 1986/87	davon	
			WS	SS
1	2	3	4	5
<b>Vermessungswesen</b>	1			
Karlsruhe		60	60	
Stuttgart		92	92	
<b>Volkswirtschaft – Diplom</b>	1			
Freiburg		301	240	61
Heidelberg		271	180	91
Karlsruhe		35	35	
Konstanz		178	178	
Mannheim		170	130	40
Tübingen		100	100	
<b>Volkswirtschaft – Magister, Nebenfach</b>	2			
Stuttgart		40	40	
<b>Volkswirtschaft – Schwerpunkt Regionalstudien</b>	2			
Tübingen		98	98	
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	2			
Mannheim		100	100	
<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>	2			
Karlsruhe		315	315	
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>	2			
Hohenheim		340	340	
<b>Wirtschaftswissenschaften (Agrarökonomie)</b>	2			
Hohenheim		40	40	
<b>Zahnmedizin</b>	1			
Freiburg		81	41	40
Heidelberg		80	40	40
Tübingen		66	23	43
Ulm		51	25	26

\* 1 Zentral = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen  
2 Universität = Vergabe durch die Universität

**Verordnung des Ministeriums für  
Wissenschaft und Kunst über die  
Festsetzung von Zulassungszahlen an den  
Fachhochschulen im Wintersemester  
1986/87 und im Sommersemester 1987  
(Zulassungszahlenverordnung-FH  
1986/87 – ZZVO-FH 1986/87)**

Vom 18. Juni 1986

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBL. S. 221) wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen*

Für die in der Anlage genannten an den Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg eingerichteten Studiengänge werden für das Wintersemester 1986/87 und das Sommersemester 1987 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

*Zulassungszahlen für Studienanfänger*

- (1) Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Zulassungszahlen für das erste Praxissemester gelten nur für Studiengänge, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist.
- (3) Die Zulassungszahlen für das erste Studiensemester finden auch in denjenigen Studiengängen Anwendung, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist. In diesen Fällen können Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste Praxissemester angerechnet worden ist, nur im

Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage festgesetzten Zulassungszahl für das erste Studiensemester und der Zahl der Studenten zugelassen werden, die nach Absolvierung des ersten Praxissemesters die Ausbildung fortsetzen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,  
die nicht Studienanfänger sind*

Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden an den Fachhochschulen für Sozialwesen Esslingen und Mannheim zum Weiterstudium im zweiten Semester, an der Fachhochschule für Technik Esslingen zum Weiterstudium im dritten oder vierten Semester, in den Studiengängen Nachrichtentechnik, Technische Informatik und Versorgungstechnik jedoch nur im dritten Semester, und an den Fachhochschulen Aalen, Heilbronn, Ravensburg-Weingarten und Stuttgart (Druck) zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Gesamtzahl der Studenten des jeweiligen Semesters die Zulassungszahl für das erste Studiensemester nicht übersteigt.

§ 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1984/85 und im Sommersemester 1985 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1984/85) vom 28. Mai 1984 (GBL. S. 353) außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 1986

DR. ENGLER

**Anlage**  
(Zu § 1)

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1986/87	davon		Jahr 1986/87	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
<b>Aalen</b>						
Augenoptik	40		40			
Chemie	70	46	24			
Elektronik	70	35	35	40	22	18
Feinwerktechnik	80	40	40	40	25	15

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1986/87	davon		Jahr 1986/87	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Fertigungstechnik	60	30	30	30	17	13
Kunststofftechnik	40	20	20	24	13	11
Maschinenbau	80	44	36			
Oberflächentechnik und Werkstoffkunde	69	35	34			
Wirtschaftsingenieurwesen	45		45	30	30	
<b>Biberach</b>						
Architektur	70	35	35			
Bauingenieurwesen	100	60	40			
Betriebswirtschaft (Bau)	45	45				
<b>Esslingen (Sozialwesen)</b>						
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	140	140				
<b>Esslingen (Technik)</b>						
Elektrische Energietechnik	80	40	40	32	16	16
Feinwerktechnik	80	40	40	32	16	16
Maschinenbau/Energietechnik	} 240	} 120	} 120	} 96	} 48	} 48
Maschinenbau/Fahrzeug- und Fördertechnik						
Maschinenbau/Produktionstechnik						
Nachrichtentechnik	} 170	} 85	} 85	} 68	} 34	} 34
Technische Informatik						
Versorgungstechnik	80	40	40	32	16	16
Wirtschaftsingenieurwesen	86	43	43	46	23	23
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudiengang –	50	25	25			
<b>Furtwangen</b>						
Allgemeine Informatik	80	40	40			
Elektronik	76	38	38	38	21	17
Feinwerktechnik	60	30	30	30	17	13
Ingenieurinformatik	66	33	33	33	18	15
Product-Engineering	66	33	33			
Wirtschaftsinformatik	64	32	32			
<b>Heilbronn</b>						
Elektronik	60	30	30	30	18	12
Feinwerktechnik	70	35	35	35	22	13
Fertigungs-Betriebswirtschaft	80	40	40	40	25	15
Maschinenbau	80	40	40	40	25	15
Medizinische Informatik	70	35	35			
Physikalische Technik	80	40	40	40	25	15
Produktionstechnik	80	40	40	40	20	20
Touristik-Betriebswirtschaft	90	45	45	45	23	22
Verkehrs-Betriebswirtschaft	80	40	40	40	25	15

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1986/87	davon		Jahr 1986/87	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
<b>Karlsruhe</b>						
Architektur	70	35	35			
Bauingenieurwesen	88	44	44			
Elektrische Energietechnik	86	43	43	40	20	20
Feinwerktechnik	72	36	36	36	18	18
Informatik	82	41	41			
Kartographie	56	28	28			
Maschinenbau/Automatisierungstechnik	140	70	70	70	35	35
Nachrichtentechnik	72	36	36	30	15	15
Vermessungswesen	72	36	36			
Wirtschaftsinformatik	80	40	40			
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42	50	25	25
<b>Konstanz</b>						
Architektur	70	35	35			
Bauingenieurwesen	74	37	37			
Elektrische Energietechnik	68	34	34	28	14	14
Maschinenbau/ Betriebs- und Fertigungstechnik	80	40	40	32	16	16
Maschinenbau/ Konstruktion und Verfahrenstechnik	80	40	40	40	20	20
Nachrichtentechnik	80	40	40	36	18	18
Technische Informatik	64	32	32			
Wirtschaftsinformatik	66	33	33			
<b>Mannheim (Sozialwesen)</b>						
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	95	95				
<b>Mannheim (Technik)</b>						
Biotechnologie/Chemische Technik/ Chemie	110	55	55			
Elektrische Energietechnik	87	44	43	34	20	14
Informatik	100	50	50			
Maschinenbau	86	43	43	43	25	18
Nachrichtentechnik	90	45	45			
Verfahrenstechnik	100	50	50	50	30	20
Wirtschaftsingenieurwesen	32	16	16	12	6	6
<b>Nürtingen</b>						
Betriebswirtschaft	240	120	120			
Landespflege	90	45	45			
Landwirtschaft	120	60	60	80	40	40
<b>Offenburg</b>						
Maschinenbau	122	41	81	62	42	20
Nachrichtentechnik	120	80	40			
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42			

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1986/87	davon		Jahr 1986/87	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
<b>Pforzheim (Wirtschaft)</b>						
Absatzwirtschaft	70	45	25	35	20	15
Außenwirtschaft	80	50	30	40	25	15
Betriebsorganisation/Wirtschaftsinformatik	70	45	25	35	20	15
Logistik, Beschaffung und Wertanalyse	50	30	20	25	15	10
Markt- und Meinungsforschung	50	30	20	25	15	10
Personalführung	50	30	20	25	15	10
Rechnungswesen	70	45	25	35	20	15
Steuer- und Revisionswesen	80	50	30	40	25	15
Werbewirtschaft	70	45	25	35	20	15
<b>Ravensburg-Weingarten</b>						
Elektronik	88	44	44	54	27	27
Maschinenbau	80	40	40	48	24	24
Physikalische Technik	80	40	40	48	24	24
Sozialarbeit	50	50				
<b>Reutlingen</b>						
Außenwirtschaft	96	48	48			
Automatisierungstechnik	64	32	32			
Chemie	105	55	50			
Europäische Betriebswirtschaft						
– Deutsch-englischer Studiengang	36	36				
– Deutsch-französischer Studiengang	36	36				
– Deutsch-spanischer Studiengang	8	8				
Fertigungsbetriebswirtschaft	86	43	43			
Internationales Marketing						
– Aufbaustudiengang	50	25	25			
Maschinenbau	70	35	35	32	16	16
Textildesign	18	18				
Textiltechnik	84	42	42	64	32	32
Wirtschaftsinformatik	32	32				
<b>Sigmaringen</b>						
Bekleidungstechnik	72	48	24			
Haushalts- und Ernährungstechnik	90	60	30			
<b>Stuttgart (Bibliothekswesen)</b>						
Bibliothekswesen	147	147				
<b>Stuttgart (Druck)</b>						
Druckereitechnik	48	24	24	24	14	10
Chemie (Farbe)	60	30	30	32	18	14
Medientechnik	40	20	20	40	20	20
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	40	20	20	30	18	12
Verpackungstechnik und Druck- verarbeitung	20	10	10	10	6	4



Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen					
	1. Studiensemester			1. Praxissemester		
	Jahr 1986/87	davon		Jahr 1986/87	davon	
		WS	SS		WS	SS
1	2	3	4	5	6	7
Werbewirtschaft und Werbetechnik	44	22	22	32	18	14
Wirtschaftsingenieurwesen	40	20	20	20	12	8
<b>Stuttgart (Technik)</b>						
Architektur	177	89	88			
Bauingenieurwesen	162	97	65			
Bauphysik	32	32				
Innenarchitektur	32		32			
Mathematik	70	35	35			
<b>Ulm</b>						
Feinwerktechnik	84	42	42	45	25	20
Industrieelektronik	68	34	34	34	22	12
Leichtbau	72	36	36	36	20	16
Maschinenbau	72	36	36	46	28	18
Nachrichtentechnik	72	36	36	36	23	13
Produktionstechnik	72	36	36	36	24	12
Technische Informatik	84	42	42	50	30	20

## Zweite Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 3. Juli 1986

Auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 27. Juni 1979 (GBl. S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 300), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1984 (GBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### »Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den staatlichen Fachhochschulen mit Ausnahme der staatlichen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen

Dienst, soweit nicht die Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) erfolgt.«.

2. In § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

»5. Durchschnittsnote  
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote.«.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Zulassungsantrag muß

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird. Die Hochschulen können mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für Aufbaustudiengänge hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.«.

b) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

- »Setzt die Zulassung zu einem Studiengang das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus, ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung mit dem Zulassungsantrag vorzulegen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle ein zentrales Studienplatzvergabeverfahren für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Zulassungsantrag zu richten ist.«.
- c) In Absatz 6 werden die Worte »Absatzes 1 Satz 3« durch die Worte »Absatzes 4 Satz 4« ersetzt.
- d) Absatz 7 Sätze 4 bis 6 wird gestrichen.
4. § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 »(6) Die Hochschulen können abweichend von den Absätzen 1 und 5 mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Satzung bestimmen, daß im Vergabeverfahren Hilfsanträge wie Hauptanträge behandelt werden. In diesem Fall wird der Bewerber im Hauptverfahren auf den Ranglisten der Studiengänge geführt, die er im Hauptantrag und in den Hilfsanträgen genannt hat. Erhält der Bewerber eine Zulassung in einem Studiengang, den er mit Hilfsantrag genannt hat, ist er durch die Hochschule unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufzufordern, ob er am ersten Nachrückverfahren für einen vorrangig genannten Studiengang teilnehmen will. Erhält er im ersten Nachrückverfahren eine Zulassung zu einem vorrangig genannten Studiengang, erlischt die frühere Zulassung.«.
5. § 9 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 Nr.1 werden die Worte »zwölf vom Hundert« durch die Worte »zwei vom Hundert, mindestens ein Platz« ersetzt.  
 b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 »3. drei vom Hundert, mindestens ein Platz für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.«.  
 c) Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird gestrichen.  
 d) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 »In den Europäischen Studiengängen für Betriebswirtschaft an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen werden siebzig vom Hundert der Studienplätze nach einer Meßzahl, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis der Eignungsprüfung gleichwertig berücksichtigt werden, und im übrigen nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben.«.
6. § 10 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »die Gesamtnote oder« und in Satz 2 die Worte »Gesamtnote oder« gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »Gesamtnote oder« gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 »(3) Abweichend von Absatz 1 werden an den Fachhochschulen für Gestaltung, den Fachhochschulen für Sozialwesen in Esslingen und Mannheim und dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten zwanzig vom Hundert der in der Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 9 Abs.2 zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber vergeben, die in einer Eignungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine besonders gute Qualifikation für das gewählte Studium nachgewiesen haben. Der Rang wird durch die in der Eignungsprüfung erzielte Note bestimmt. Bei Ranggleichheit werden die Bewerber nach den Bestimmungen des Absatzes 1 eingeordnet; sofern dies nicht möglich ist, entscheidet das Los.«.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 »(4) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.«.
7. § 11 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »im Sinne des Absatzes 1« gestrichen.  
 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 »(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.«.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden die Worte »nach Absatz 2« gestrichen.  
 bb) Satz 1 Nr.2 erhält folgende Fassung:  
 »2. vier, wenn der Bewerber aus den in § 14 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen.«.
- cc) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte »aus den in Nummer 2 Buchst. a bis f genannten Gründen« ersetzt durch die Worte:

- »a) wegen Erfüllung von Unterhaltspflichten,
  - b) aus den in § 14 Abs.1 genannten Gründen,
  - c) wegen Krankheit oder
  - d) aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen.«.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »Absatz« die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nr.2 werden nach dem Wort »Berufsausbildung« die Worte »mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer« eingefügt.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

»Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.«.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Für die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl findet Anlage 4 zur Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 1985 (GBL. S.262) Anwendung.«.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 wird das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

»Verteilung

Im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 4 werden die Studienplätze eines Studiengangs entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS vergeben. Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts

sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden.«.

12. § 19 Abs.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Bei Bewerbern nach Absatz 1 Nr.2 wird unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs.1 bis 3 Vergabeverordnung ZVS eine Rangfolge gebildet; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.«.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der« und »aus den ausgewiesenen Einzelnoten in« gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Abweichend von Absatz 1 können die Hochschulen mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Satzung bestimmen, daß

1. die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Fachrichtung der Abschlußprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden,
2. falls Absolventen unterschiedlicher Fachrichtungen zugelassen werden können, die maßgebliche Note für die einzelnen Studienfächer je gesondert ermittelt wird,
3. praktische Tätigkeiten, die auf die besondere Eignung für das gewählte Aufbaustudium schließen lassen, besonders berücksichtigt werden,
4. zur Feststellung der besonderen Eignung ein schriftlicher Test oder ein Bewerbergespräch durchgeführt werden kann.«.

14. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»§ 6 Abs.6 bleibt unberührt.«.

15. In § 22 Abs.2 wird das Wort »kann« durch das Wort »soll« ersetzt.

16. In der Bezeichnung der Anlage 1 werden die Zahl »1« und die Worte »Gesamtnote oder« gestrichen.

17. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 1986

DR. ENGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im  
Einzugsgebiet der Grundwasserfassung  
der Gemeinde Gerstetten auf Flst.Nr. 881  
der Gemarkung Gerstetten-Deitingen,  
Landkreis Heidenheim**

Vom 5. Mai 1986

Das weitere Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten wird durch die weitere Schutzzone (Zone III) des festgelegten Wasserschutzgebietes zum Schutze der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Ulm vom 31. Oktober 1967 (GBL. S. 263) mit umfaßt.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017), und § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL. S. 369) wird verordnet:

§ 1

*Räumlicher Geltungsbereich*

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung der Gemeinde Gerstetten, Rechtswert/Hochwert 3582320/5385960 auf Flst.Nr. 881 der Gemarkung Gerstetten-Deitingen ein Wasserschutzgebiet (Zone II und Zone I) festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II)

Sie erfaßt die auf Gemarkung Gerstetten-Deitingen liegenden Flurstücke Nr. 894, 997, 999, 1000, 1026, 1027, 1027/1, 849, 850, 851, 852, 853, 878, 879, 883, 884, 886, 887 und 888 sowie die Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.

Der Fassungsbereich (Zone I) ist

die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung und erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 881, Gemarkung Gerstetten-Deitingen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500, in der die Zone II gelb, und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt ab dem achten Tag

nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, beim Landratsamt Heidenheim und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Gerstetten, Landkreis Heidenheim, aus.

Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarte beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

*Schutz der Engeren Schutzzone*

(1) In der Engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 6 Abs. 1 Buchst. a bis f) der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg vom 30. Oktober 1967 (GBL. S. 263);
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung;
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt;
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten;
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern;
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
7. Herstellen von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen und Schürfungen von mehr als 1 Meter Tiefe sowie Sprengungen;
8. Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen;
9. Anlegen von Friedhöfen;
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe;
11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
12. Durchleiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser und grundwassergefährdenden flüssigen Stoffen;

13. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben;
  14. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe;
  15. Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
  16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost);
  17. Ausbringen von Silagewässern;
  18. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel;
  19. Ausbringen von flüssigen organischen oder mineralischen Düngemitteln;
  20. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
  21. Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf oder Humus aus dem Erdreich;
  22. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken;
  23. Umbrechen von Wiesen in Ackerland;
  24. Roden von Wald;
  25. Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

#### *Schutz des Fassungsereichs*

Im Fassungsereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 1 Abs. 1 u. § 2);
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten;
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung;
4. Jegliches Düngen;
5. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln;
6. Betreten durch Unbefugte.

### § 4

#### *Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken*

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Gerstetten und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsereich umzäunen.

### § 5

#### *Befreiung*

(1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 2 u. 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Gerstetten, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

### § 6

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

### § 7

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Mai 1986

*In Vertretung*  
DR. KIESS

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde  
und obere Jagdbehörde und der  
Forstdirektion Karlsruhe als obere  
Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet  
»Sallengrund-Waldwiesen«**

Vom 21. Mai 1986

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von §§ 22 Abs. 2, 32 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Dielheim, Gemarkung Horrenberg, Rhein-Neckar-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Sallengrund-Waldwiesen«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 32 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Dielheim, Gemarkung Horrenberg, nach den Neuordnungskarten für die Flurreinigung Horrenberg, denen die mit dem Flurbereinigungsplan gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes im April 1982 bekanntgegebene Flurstückseinteilung zu entnehmen ist, die Grundstücke Flst.Nrn. 4844 bis 4846 (jeweils teilweise), 4864 bis 4869, 4871 bis 4874, 4876 (teilweise), 4877 bis 4887, 5062 bis 5064, 5064/1, 5065 bis 5067, 5069, 5200 bis 5205 (jeweils teilweise), 5206 bis 5210, 5210/1, 5211, 5211/1, 5212 bis 5221, 5223 bis 5257, 5341 bis 5344, 5346 und 5347 (jeweils teilweise), 5352 (teilweise) sowie Teile des Staatswaldes Distrikt I Kirchen-Rückwald (Flst. Nr. 5070 teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2 500, der die Zuteilungskarte der Flurbereinigung Horrenberg zugrunde liegt, mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung

mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, bei der Forstdirektion Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Wiesloch auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Erhaltung der typischen naturbedingten Standortverhältnisse der Talaue und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die vielfältige Feuchtgebietsvegetation der Wälder, der Wiesen, der Schilf- und Seggenbestände und weiterer Sukzessionsstadien, die bis zum Bruchwald führen und ihrerseits einer gefährdeten heimischen Flora und Fauna als vielfältiger Lebensraum dienen.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu

- fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  10. Dauergrünland in Ackerland umzubereiten;
  11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
  12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
  14. Modellflugzeuge aller Art einzusetzen;
  15. die Wege zu verlassen;
  16. zu reiten.

### § 5

#### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - a) im gesamten Naturschutzgebiet
    - Schilf- und andere Röhrichtbestände nur im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Jagdbehörde gemäht oder gemulcht werden
    - Jagdeinrichtungen (z.B. Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen) unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und landwirtschaftsgerecht nur in der Zeit vom 1. September bis 1. März errichtet werden
    - Wildäcker nicht angelegt werden;
  - b) in den stark feuchten bis nassen Kernbereichen im Gewinn »Waldwiesen« auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4864 bis 4874, 4876 bis 4885 und 4887 und im hieran anschließenden Teil des Staatswaldes Distrikt I Kirchen-Rückwald (Flst. Nr. 5070 teilweise), im Gewinn »Sallengrundwiesen« auf den Grundstücken Flst. Nrn. 5221 und 5223 bis 5233 und in dem Teil des Staatswaldes Distrikt I Kirchen-Rückwald (Flst. Nr. 5070 teilweise), der sich östlich des Gewinns »Kreuzwiesen« entlang des dem Krebsbach zufließenden Quellsbaches erstreckt
    - die Jagd nur in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli und nur als Ansitzjagd ausgeübt wird

- Jagdeinrichtungen nur im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde eingerichtet werden
- Gesellschaftsjagden nicht durchgeführt werden.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt, soweit es sich nicht auf Eier von Federwild bezieht;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß sie im Krebsbach entlang den Grundstücken Flst. Nrn. 5221 bis 5233 und südlich des Grundstücks Flst. Nr. 4886 nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - a) der Umbruch von Dauergrünland in Ackerland, ausgenommen die Grundstücke Flst. Nrn. 5255, 5256 und 5352, unzulässig ist,
  - b) Flächen mit Wildvegetation als solche erhalten bleiben, wobei es auf den Grundstücken Flst. Nrn. 5204, 5205, 5207 bis 5209, 5210/1, 5211, 5214, 5215, 5217 bis 5220, 5243, 5245, 5246, 5248 bis 5253 und 5343 zulässig ist, eine aufgegebene Grünlandnutzung wieder aufzunehmen oder statt einer aufgegebenen Ackernutzung Grünlandnutzung zu betreiben;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

### § 6

#### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung, auf den Waldflächen durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, festgelegt.

